

1 Um welche Anforderungen geht es?

Wer ab dem 4. Juli 2009 Arbeiten an fluorierten Kältemitteln ausführt, benötigt einen personengebundenen Sachkundenachweis und muss zudem in einem zertifizierten Betrieb arbeiten. Dies gilt für Tätigkeiten an ortsfesten Klimaanlage, Kälteanlagen und Wärmepumpen sowie an bestimmten Brandschutzsysteme und Feuerlöschern.

Ein Handwerker ohne Sachkundenachweis oder ein nicht zertifiziertes Unternehmen können dann nicht mehr legal an diesen Anlagen arbeiten. Das geben die Chemikalienklimaschutzverordnung und die Verordnung(EG) 303/2008 bzw. die Verordnung(EG) 304/2008 eindeutig so vor.

2 Eile ist geboten: Warum?

Ab dem Stichtag dürfen die Betreiber der genannten Anlagen mit fluorierten Kältemitteln nur noch zertifizierte Unternehmen beauftragen und ausschließlich sachkundiges Personal an die Anlagen lassen. Da die Übergangsfristen der Chemikalienklimaschutzverordnung am 4. Juli 2009 endgültig auslaufen, wird der Markt rigoros reagieren. Wer dennoch ohne Sachkundenachweis und Zertifizierung tätig wird, riskiert empfindliche Ordnungsgelder bis zu 50.000 Euro.

3 Wer ist betroffen?

Betroffen Sind Sie als Anbieter von Leistungen dann, wenn Sie oder Ihre Beschäftigten eine der nachfolgend genannten Leistungen erbringen:

Anlage	Tätigkeit	I	II	III	IV
Füllmenge < 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenem Kältekreislauf)	Rückgewinnung	✓	✓	✓	✗
	Installation	✓	✓	✗	✗
	Instandhaltung und Wartung	✓	✓	✗	✗
	Dichtheitskontrolle ohne Eingriff in den Kältekreislauf	✓	✓	✗	✓
Füllmenge > 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenem Kältekreislauf)	Dichtheitskontrolle mit Eingriff in den Kältekreislauf	✓	✗	✗	✗
	Rückgewinnung	✓	✗	✗	✗
	Installation	✓	✗	✗	✗
	Instandhaltung und Wartung	✓	✗	✗	✗

[Quelle: Umweltbundesamt (www.uba.de)]

Bitte prüfen Sie zuerst, welche Tätigkeiten Ihre Beschäftigten ausführen. Prüfen sie weiter, welche maximalen Füllmengen an fluorierten Kältemitteln die von Ihnen installierten oder betreuten Anlagen aufweisen. Lesen Sie dann in den rechten Spalten ab, welche Sachkundekategorie I bis IV für diese Arbeiten erforderlich ist. Dabei handelt es sich dann um die Sachkundekategorie, welche die beteiligten Beschäftigten nachweisen bzw. erwerben müssen.

4 Ich bin betroffen – Was muss ich tun?

Betroffene Kälteanlagenbauer, SHK- und Elektro-Handwerker müssen sich schnellstmöglich nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (§ 6 ChemKlimaschutzV) zertifizieren lassen.

Schaffen Sie die dafür notwendigen Voraussetzungen!

Die wichtigste Voraussetzung ist sachkundiges Personal in hinreichender Anzahl.

4.1 Zertifizierung

Betroffene Betriebe, die ortsfeste Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme installieren, warten oder instand halten, müssen sich bis zum 4. Juli 2009 zertifizieren lassen. Für die Zertifizierung von Unternehmen im Kammerbezirk ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Das Zertifikat wird Betrieben erteilt, die sachkundiges Personal beschäftigen. Dazu müssen Sie als Inhaber oder Betriebsleiter alle Beschäftigten, die mit F-Gasen arbeiten, namentlich benennen und deren Sachkundebescheinigungen vorlegen. Ihr Bestand an sachkundigem Personal wird dann mit dem zu erwartenden Tätigkeitsaufkommen verglichen. Zudem müssen Sie der Behörde gegenüber glaubhaft machen, dass sie über die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Hierfür gibt es in den Antragsformularen besondere Listen.

Wichtig: Ohne personengebundene Sachkundenachweise gibt es keine Zertifizierung! In vielen Fällen kann die Kammer aber mit vorläufigen Sachkundebescheinigungen helfen, kurzfristig die Zertifizierungsvoraussetzungen zu erfüllen.

4.2 Sachkundebescheinigung

Eine Sachkundebescheinigung erhält, wer eine theoretische und praktische Prüfung nach der Verordnung (EG) 303/2008 (Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen) bzw. der Verordnung (EG) 304/2008 (Brandschutzsysteme, Feuerlöscher) abgelegt hat. Nur wer eine Gesellen- oder Meisterprüfung im Kälteanlagenbauerhandwerk bestanden hat, erhält die Sachkundebescheinigung ohne neuerliche Prüfung. Alle Handwerker mit anderer Berufsausbildung müssen dagegen eine Nachprüfung absolvieren. Eine so genannte „alte Hasen“-Regelung für Personen, die zwar keine Prüfung abgelegt, aber viel Erfahrung haben, gibt es nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht.

Nicht vorgeschrieben aber empfehlenswert ist eine (Nach)Schulung zur Prüfungsvorbereitung, die von Innungen oder Innungsverbänden angeboten wird. Hierbei können im Einzelfall individuelle Sonderqualifikationen oder langjährige Berufserfahrung als Vorleistung berücksichtigt werden. Der Sachkundenachweis ist immer auf die Tätigkeiten einer der Personalkategorien I bis IV bezogen. Sachkundeprüfungen und -schulungen für Betriebe im Kammerbezirk gibt es hier:

Kälteanlagenbauer ⇒ die innungseigene IKKE gGmbH (www.i-k-k-e.com)

SHK-Handwerk ⇒ SHK-Innung Duisburg (www.shk-duisburg.de)

Elektrotechniker ⇒ Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke (www.feh-nrw.de)

4.3 Vorläufige Sachkundebescheinigung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bei Prüfungen und Lehrgängen werden nicht alle Betroffenen rechtzeitig eine Sachkundebescheinigung erwerben können. Damit diese Personen auch nach dem 4. Juli 2009 noch mit fluorierten Kältemitteln arbeiten können, kann die Handwerkskammer in begründeten Fällen auf Antrag eine ‚Vorläufige Sachkundebescheinigung‘ ausstellen.

Damit Sie eine Vorläufige Sachkundebescheinigung erhalten können, benötigt die Handwerkskammer einen Nachweis

- über Ihre zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung und
- darüber, dass Sie bereits vor dem 4. Juli 2008 eine oder mehrere der beschriebenen sachkundepflichtigen Tätigkeiten ausgeübt haben (hierzu bietet die HWK einen Vordruck ‚Unternehmererklärung‘ an.)

Vorläufige Sachkundebescheinigungen für Tätigkeiten an Klimaanlage, Kälteanlagen und Wärmepumpen sind immer bis zum 4. Juli 2011 befristet, für Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern bis zum 4. Juli 2010.

Vorläufige Sachkundebescheinigungen werden immer für Einzelpersonen ausgestellt und müssen auch von diesen beantragt werden. Weisen Sie Ihre Mitarbeiter dazu an!

5 Wer hilft mir weiter?

Detaillierte Informationen und alle Antragsformulare im Internet: www.hwk-duesseldorf.de

Für Ihre Fragen an die Handwerkskammer: Telefon 0208 82055-55